

# Überblick Insolvenzantragsgründe und deren Prüfung; aktuelle Lage

Vortrag im Rahmen des TCI-Online Webinars: **Insolvenzrisiko / Transformation**

TCI steht für Transformation Consulting International

**Stefan Dresen**

Diplom-Kaufmann, Diplom-Psychologe

Januar 2021

Dresen Management GmbH

Braugasse 5 | 56179 Vallendar

Mobil: +49 (0) 171 611 60 92

Dresen@Dresen-Management.de | [www.Dresen-Management.de](http://www.Dresen-Management.de)

**DRESEN.**

## DISCLAIMER

---

Diese Präsentation beziehungsweise dieser Vortrag gibt die Meinung und die Ansicht des Vortragenden wieder. Diese Präsentation beziehungsweise dieser Vortrag kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen und stellt weder eine Rechts-, Steuer-, oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Der Autor übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Präsentation enthaltenen Informationen und Angaben.

# Übersicht: Insolvenzantragsgründe

(insbesondere bei Kapitalgesellschaften)

## Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. (§ 17 Abs. 2, S.1 InsO)

Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. (§ 17 Abs. 2, S.2)

Es besteht Antragspflicht für den Schuldner und Antragsrecht für die Gläubiger (in der Praxis Sozialversicherungsträger)

## Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO)

Es besteht Antragsrecht (keine –Pflicht) nur für den Schuldner

Ziel ist es, eine frühzeitige Verfahrenseröffnung zu ermöglichen, um mit einem Insolvenzverfahren verbundene Sanierungschancen zu erhalten

## Überschuldung (§ 19 InsO)

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. (§ 19 Abs 2. S.1 InsO)

Es besteht Antragspflicht für den Schuldner und Antragsrecht für die Gläubiger

(in der Praxis kennt der Gläubiger die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht und kann daher die Überschuldung kaum glaubhaft machen)

Anlässe für Überschuldungsprüfung (Corona!):

- Erhebliche Umsatzeinbrüche
- Erhebliche Forderungsausfälle
- Erhebliche Wertberichtigungen

**Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt. (§ 15a Abs. 4 InsO)**

**Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. (§ 15a Abs. 5 InsO)**

# Übersicht: Prüfung der Insolvenzantragsgründe

## Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

### Abgrenzung zu Zahlungsstockung:

- Beträgt eine innerhalb von 3 Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10% seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst 10% oder mehr erreichen wird.
- Beträgt die Lücke des Schuldners 10% oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen [...]

### Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit:

1. Erstellen eines Liquiditätsstatus bzw. einer Liquiditätsbilanz
2. Erstellen eines Liquiditätsplans (Finanzplan) für 3 Wochen
3. Ausweiten des Betrachtungsraums auf 3 bis 6 Monate

## Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

### Prüfung auf drohende Zahlungsunfähigkeit:

1. Mittels einer Liquiditätsplanrechnung
2. „*voraussichtlich nicht in der Lage sein wird*“: basiert auf Annahmen, die überwiegend wahrscheinlich sind (>50%)
3. Der Betrachtungszeitraum zur Prüfung auf drohende Zahlungsunfähigkeit wurde vom Gesetzgeber nicht definiert.  
In der Praxis wird in der Regel ein Zeitraum von bis zu 2 Jahren in die Zukunft betrachtet (aktuelles plus nächstes Geschäftsjahr).

## Überschuldung (§ 19 InsO)

### Erstellen einer Fortbestehensprognose:

- Die Fortbestehensprognose ist im Grunde eine Zahlungsfähigkeitsprognose für einen Zeitraum von 12-24 Monaten.
- Setzt Fortführungswillen des Schuldners voraus
  - Basis sind Fortführungswerte

### Schritte:

1. Erstellen eines Unternehmenskonzepts
2. Erstellen einer integrierten Finanzplanung (GuV-, Liquiditäts- und Bilanzplanung)
3. Ableitung der Fortbestehensprognose

### Prüfung auf Überschuldung:

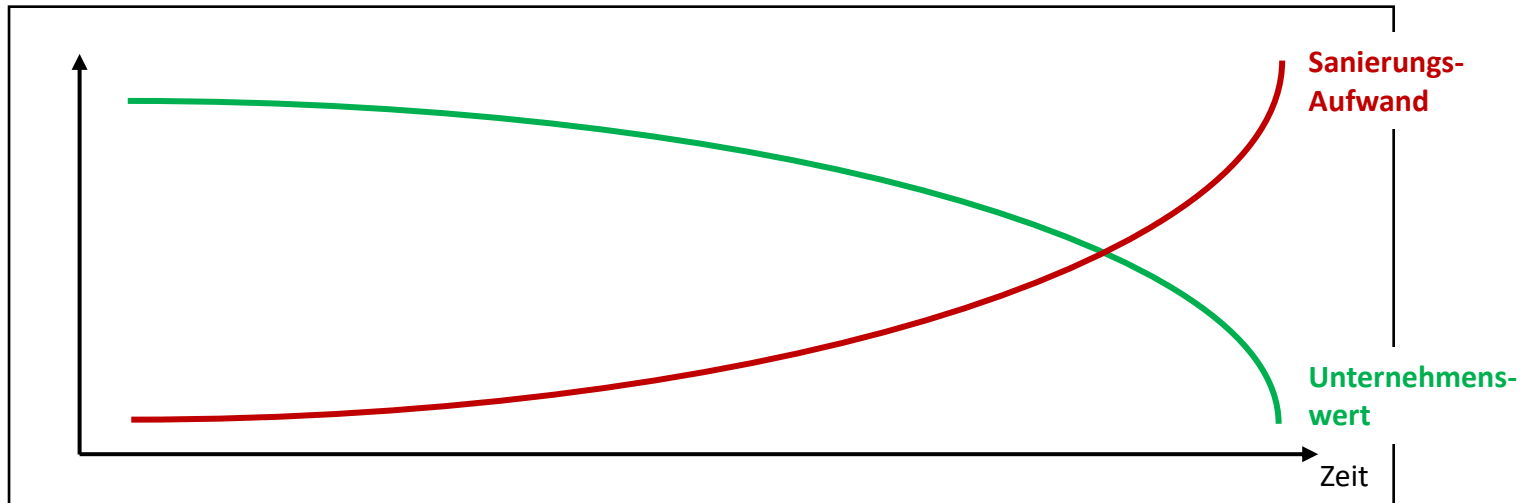
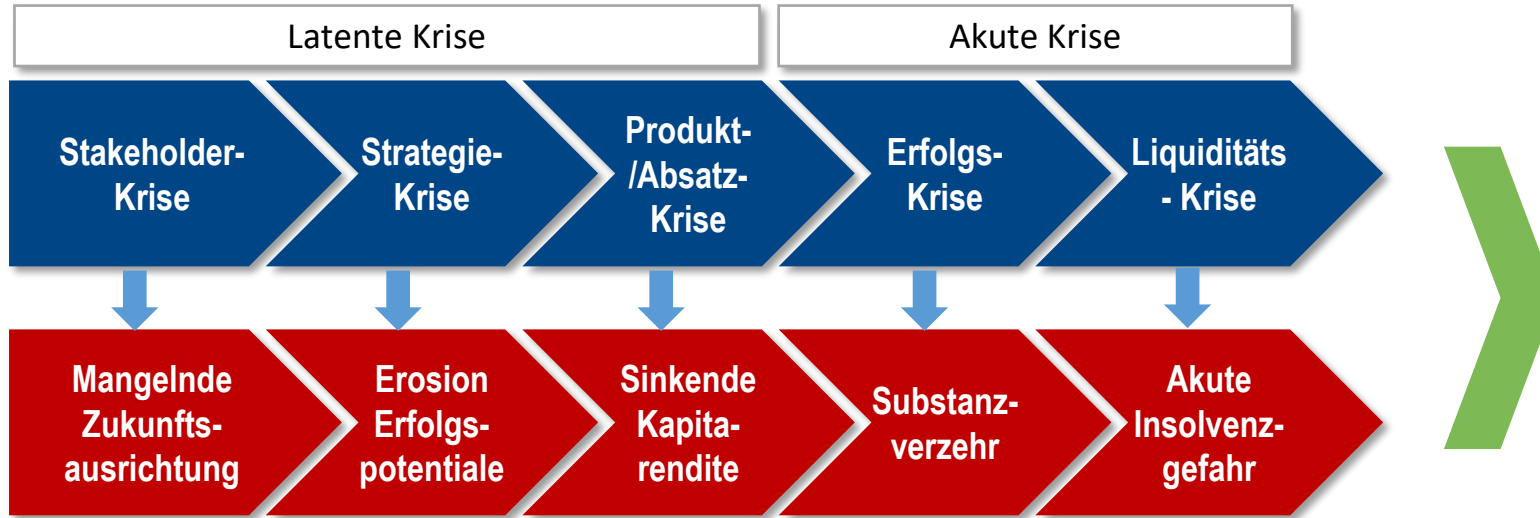
1. Bei positiver Fortbestehensprognose (Zahlungsfähigkeit ist gewährleistet) besteht keine Überschuldung
2. Bei negativer Fortbestehensprognose  
Ansatz von Liquidationswerten:
  - a. Vermögen < Schulden: Überschuldung
  - b. Vermögen > Schulden: keine Überschuldung  
Meist ist insolvenzrechtliche Überschuldung gegeben!

# Aktuelle Insolvenzantragsgründe (Stand: 11. Jan 2021)

---

- Insolvenzantragsgründe sind grundsätzlich:
  - Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
  - Drohende Zahlungsunfähigkeit (§18 InsO)
  - Überschuldung (§19 InsO)
- Aufgrund von Corona waren die Insolvenzantragsgründe vom 1. März 2020 bis 30. September 2020 ausgesetzt (aber auch nur für Corona-bedingte Krisenursachen)
- Ab 1. Oktober 2020 ist nur noch die Überschuldung als Antragsgrund ausgesetzt (wiederum nur für Corona-bedingte Krisenursachen);  
Ab 1. Januar 2021 ist die Überschuldung auch wieder Insolvenzantragsgrund.  
Ausnahme: Dieser Aufschub bei Überschuldungen wurde jetzt nochmals bis zum 31.01.2021 für bestimmte Unternehmen verlängert.  
Der neue § 1 Absatz 3 COVInsAG-E sieht u.a. vor, dass die Antragspflicht (nur) für solche Unternehmen ausgesetzt wird, die staatliche Hilfeleistungen erwarten können.  
Voraussetzung ist, dass diese Unternehmen Anträge auf staatliche Hilfsleistungen im Zeitraum vom 1.11 bis zum 31.12.2020 gestellt haben (November- bzw. Dezember-Hilfen).  
In den Genuss der Verlängerung kommen somit nur Unternehmen, welche die November- bzw. Dezemberhilfen beantragt haben und auf deren Auszahlung warten.
- Also, seit 1. Oktober 2020 sind Zahlungsunfähigkeit und drohende Zahlungsunfähigkeit wieder Insolvenzantragsgründe.  
Das wird gerne übersehen.  
Diese beiden sind die häufigsten Antragsgründe.
- **Geschäftsführer haben in der Krise eine Insolvenzerkennungspflicht!**

# Je später die Krise angegangen wird, desto höher der Sanierungsaufwand und desto geringer der Unternehmenswert!



- Entstehung und Wahrnehmung der Krise fallen zeitlich auseinander
  - Frühes Krisenstadium wird leicht übersehen oder geleugnet
  - Erkennen / akzeptieren einer Krise oftmals erst in der Liquiditätskrise
- Je fortgeschrittener der Krisenverlauf
  - desto reduzierter der Unternehmenswert und
  - desto höher der Sanierungsaufwand

GANZHEITLICH.  
NACHHALTIG.  
DRESEN.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DRESEN MANAGEMENT GMBH

BRAUGASSE 5 | 56179 VALLENDAR

MOBIL: +49-171-611 60 92

WWW.DRESEN-MANAGEMENT.DE | DRESEN@DRESEN-MANAGEMENT.DE